

Zum Tode verurtheilt.

Nach der St. James-Gazette von F. Steinig. Ich hatte mich ein wenig erkräftigt, vielleicht auch geschäftlich überangeht; hatte (schlechten Appetit, gestörten Schlaf z. u. und beschloß, zu Dr. Wall, unserem Hausarzt, zu gehen und mit etwas verschreiben zu lassen. Der Diener des Doktors, der selbes Herrn alle Kleider trug und selbst ausah wie ein Arzt, so sehr hatte der jahrelange Umgang mit Aerzten und Patienten seinem Blick und seinem ganzen Wesen den Stempel des Professionellen aufgedrückt, öffnete mir die Thür. "Dr. Wall zu Hause?" frag ich. "Auf Sommerferien verreist, Sir! Aber Dr. Herbert ist hier und vertritt ihn. Bitte, gehen Sie nur hinein, Dr. Herbert ist zu sprechen."

wenigen Wochen sollten wir betrahen und wir hatten eine Hochzeitreise nach dem Kontinent geplant. Würde Etzel es ertragen, überleben können? Ich mußte jeden Augenblick auf den Tod gefaßt sein, je es war möglich, daß ich selbst meine Wohnung nicht mehr lebend erreichte; denn war ich nicht ein auriculo-ventricular-regulator und konnte bei solchem Zustande die Aufregung, in der ich mich gegenwärtig befinde, nicht tödlich wirken? Ich hatte keine Zeit zu verlieren. Als vernünftiger Mensch mußte ich sofort mein Testament machen. Ich ging in einen Papier- und Bücherladen, um ein Testament-Formular zu kaufen und während das Verlangte für mich herbeigebracht wurde und ich bezahlte, fiel mein Auge auf das Titelblatt eines Buches: "Beachtenswerthe Rathschläge für Herzkranken." Das war gerade was ich brauchte! Ich faufte natürlich sofort und bemerkte mit Entsetzen, daß mein Herz hörbar pochte, als ich mit dem voluminösen schwarzen Band, der mir das Verstehen klar und sichtbar machen sollte, den Heimweg antrat. Ich ging an meinem Klub vorbei und da es gerade Mittagszeit war und ich auf meine Stärkung bedacht sein mußte, trat ich ein und bestellte mit einem Appetit, der unter den gegebenen Verhältnissen jedenfalls krankhaft und ein Symptom meines fürchterlichen Uebels sein mußte. Dann ging ich nach Hause und schrieb mein Testament. Seit erst wagte ich es, den Inhalt des Buches über Herzkrankheiten näher zu belesen, ja ich vertiefte mich so in demselben, daß ich den ganzen Band, von Vorwort angefangen bis zur Endseite der letzten Seite, durchlas. Ich kann nicht sagen, daß das, was ich las, mit ganz klar verständlich erschien; aber die ersten Rathschläge waren unweifelhaft werthvoll. Da hieß es auf Seite 34: "In vorgeschrittenen Fällen, wenn jede Hoffnung auf ärztliche Hilfe geschwunden ist, sollte der Lebenswille und Blut des Lebenden die höchste Aufmerksamkeit zugewendet werden. Ein Anfall von Indigestion kann tödlich werden. Der Kranke soll ausschließlich flüchtigkeithaltige Kost genießen, etwa Rovalenta arabica, Aroowoot in Milch zc., Fleisch sollte in keinem Falle gestattet werden." Und ich hatte im Klub Kloofbeet gegessen! Ich las weiter: "Die Rovalenta arabica, sollte stets mit Milch bereitet und dem Kranken oft, aber immer nur in sehr kleinen Dosen, nicht mehr als ein Theelöffel voll auf einmal, verabfolgt werden." (Schluß folgt.)

geil unter dem mit Namen des Empfängers unterschriebener und dem unterfertigten Ablieferungscheine zu unterlegen und die Empfangsberechtigten Besonderen zu prüfen, welcher, unter Vorlegung des vollständigen Ablieferungscheines zc., die Aushändigung der Sendung verlangt." Die Postverwaltung lehnt hierauf dem Abholer gegenüber jede Verantwortlichkeit für die richtige Aushändigung der Sendungen ab. Damit ist, schreibt das "Berl. Tagebl.", dem Betrug Thür und Thor geöffnet, und wenn sich "dritte Personen" nicht zur unredlichen Abholung von Postsendungen melden sollten, so ist es doch einem ungetreuen Beamten leicht gemacht, durch Fälschung der Dattungen Unterhaltungen zu begeben, deren Verfolgung die Postbehörde ein für allemal von der Hand weist. Für einen schlecht besoldeten, in Noth gerathenen Postbeamten eine Verführung, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann; für das Publikum aber eine Gefahr, vor der sich Jeder hüten sollte, die schon manches Opfer gefordert hat. Wenn aber gleichwohl von der Berechtigung zur Abholung der Postsendungen, namentlich durch die Geschäftskante, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, so ist dies ein schlagender Beweis dafür, wie drückend das Postbestellgeld empfunden wird.

Beschränkte die Postverwaltung sich auf die Bestellung derjenigen Gegenstände, welche sie nach der Postordnung bestellgeldfrei bestellen muß, so würde der Abholer auf Grund der ihm durch den Briefträger ordnungsmäßig unter voller Verantwortung für die richtige Aushändigung zugestellter Ablieferungscheine, Paketbegleitadressen und Postanweisungen nach Vollziehung der auf denselben vorgedruckten Dattung, die Geldbriefe, Pakete und Baarbeträge von der Post abzuholen oder abholen zu lassen haben; Betrügeren, wie oben angegeben, wären dann also gänzlich ausgeschlossen. Allerdings würde sich dafür aber ein ungeheurer Verkehr an den Schalterstellen entwickeln — man denke nur an die 65 Millionen Stück Postanweisungen und die 90 Millionen Stück gemöhnlichen Paketendungen, welche die Reichspost jährlich im inneren Verkehr befördert. Vorkantäten und Beamtenkräfte würden nicht mehr ausreichen. Die Zustellung auch der Postbestellgeldpflichtigen Gegenstände bietet der Postverwaltung also eine erhebliche Erleichterung des Schalterverkehrs, ohne die bestehenden Boten, welche der Postordnung gemäß ja doch die Begleitadressen, Ablieferungscheine und Anweisungen bestellen müßten, erheblich zu belasten. Aus diesem Grunde erscheint die Erhebung der Bestellgebühr unbillig. Aber auch der Postdienst würde durch die Aufhebung derselben eine recht fühlbare Erleichterung erfahren. Seitdem die unfrankierten Postsendungen zu den Ausnahmen gehören, führt das Postbestellgeld zu einer zweifachen Gebührenerhebung (am Aufgaborte und am Bestimmungsorte), was dem Streben der Postbehörde nach Vereinfachung des Dienstbetriebes schlecht entspricht. Welche Verzögerung bei Abfertigung der bestehenden Boten entsteht nicht durch das getrauenbare Zuschreiben des Postbestellgeldes, welche Arbeit verursacht nicht die unständliche Abrechnung nach denselben, ganz abgesehen von der sonstigen scharfen Kontrolle über die richtige Berechnung dieser Gebühren. Welcher Kundenthum den bestehenden Boten durch das Einziehen der Beträge erwächst, weiß jeder Leser selbst zu beurtheilen.

Das Postbestellgeld.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern in das Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich nach § 32 der Postordnung auf:

- 1) gemöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) gemöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) Postanweisungen,
4) die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) Begleitadressen zu gemöhnlichen Paketen,
6) Ablieferungscheine beziehungsweise Begleitadressen über Sendungen mit Wertangaben und über Einschreibepakete;

nicht aber auf die zugehörigen Sendungen mit Wertangaben, Pakete und die auf Postanweisungen auszusahlenden baaren Gelbbeträge. Untere fürsorgliche Postverwaltung hat jedoch auch die Bestellung dieser Gegenstände — allerdings gegen eine besondere Gebühr (das Postbestellgeld) — übernommen. Aber nicht allein fürsorglich, sondern auch tolerant ist unsere Postverwaltung, denn wer kein Postbestellgeld zahlen will, kann seine Postsendungen auf Grund einer Abholungserklärung kostenfrei von der Post abholen oder abholen lassen. Diese Abholungs-Erklärung hat lediglich auf die von der Postverwaltung gemäß der Postordnung bestellgeldfrei zu bestellenden Gegenstände (Postanweisungen, Begleitadressen, Ablieferungscheine) zu lauten, welche dann nach Vollziehung der üblichen Dattung zur unentgeltlichen Abhebung der Baarbeträge bezw. Gelbbriefe und Pakete berechtigen. Damit wäre ja die unangenehme Postbestellgeld-Klippe glücklich umschifft. Aber legen wir uns einmal die "Bemerkungen" auf der Rückseite des von den Postanstalten zu verabfolgenden Formulars zur der Abholungs-Erklärung etwas näher an. Da heißt es:

"Wenn von der Beizung Gebrauch gemacht wird, die Sendungen von der Post abzuholen oder abholen zu lassen, so hat dies zur rechtlichen Folge, daß dadurch die Postverwaltung der Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung der betreffenden Gegenstände übergeben wird, da, nach der Bestimmung in § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, die Postverwaltung für die richtige Bestellung nicht verantwortlich ist, wenn der Empfänger erklärt hat, die an ihm eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Nach der weiteren Bestimmung in § 48 a. a. D. liegt aus der Postanweisung eine Erklärung der Empfangsberechtigten Besonderen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ab, sofern nicht auf den Antrag des Empfängers zwischen diesem und der Postanstalt ein beschließendes Abkommen getroffen worden ist. Erklärung an sich angetommene Gegenstände von der Post abholen läßt, findet demnach, aus Veranlassung einer unrichtig erfolgten Bestellung (Ausgangsdatum), ein Entschädigungsanspruch an die Postverwaltung nicht statt, insbesonbere auch dann nicht, wenn, wie es schon wiederholt geschehen ist, dritte Personen Begleitadressen oder Ablieferungscheine u. s. w. unbenutzt abholen und demnach auf Grund der Begleitadressen die dazu gehörigen Pakete, oder auf Grund der Ablieferungscheine zc., nach Fälschung der Dattung, die Geldsendungen zc. in Empfang nehmen; denn die Postverwaltung ist nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Stempels zu prüfen."

Das Postbestellgeld. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern in das Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich nach § 32 der Postordnung auf: 1) gemöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, 2) gemöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben, 3) Postanweisungen, 4) die Anlagen zu den Postaufträgen, 5) Begleitadressen zu gemöhnlichen Paketen, 6) Ablieferungscheine beziehungsweise Begleitadressen über Sendungen mit Wertangaben und über Einschreibepakete;

nicht aber auf die zugehörigen Sendungen mit Wertangaben, Pakete und die auf Postanweisungen auszusahlenden baaren Gelbbeträge. Untere fürsorgliche Postverwaltung hat jedoch auch die Bestellung dieser Gegenstände — allerdings gegen eine besondere Gebühr (das Postbestellgeld) — übernommen. Aber nicht allein fürsorglich, sondern auch tolerant ist unsere Postverwaltung, denn wer kein Postbestellgeld zahlen will, kann seine Postsendungen auf Grund einer Abholungserklärung kostenfrei von der Post abholen oder abholen lassen. Diese Abholungs-Erklärung hat lediglich auf die von der Postverwaltung gemäß der Postordnung bestellgeldfrei zu bestellenden Gegenstände (Postanweisungen, Begleitadressen, Ablieferungscheine) zu lauten, welche dann nach Vollziehung der üblichen Dattung zur unentgeltlichen Abhebung der Baarbeträge bezw. Gelbbriefe und Pakete berechtigen. Damit wäre ja die unangenehme Postbestellgeld-Klippe glücklich umschifft. Aber legen wir uns einmal die "Bemerkungen" auf der Rückseite des von den Postanstalten zu verabfolgenden Formulars zur der Abholungs-Erklärung etwas näher an. Da heißt es:

"Wenn von der Beizung Gebrauch gemacht wird, die Sendungen von der Post abzuholen oder abholen zu lassen, so hat dies zur rechtlichen Folge, daß dadurch die Postverwaltung der Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung der betreffenden Gegenstände übergeben wird, da, nach der Bestimmung in § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, die Postverwaltung für die richtige Bestellung nicht verantwortlich ist, wenn der Empfänger erklärt hat, die an ihm eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Nach der weiteren Bestimmung in § 48 a. a. D. liegt aus der Postanweisung eine Erklärung der Empfangsberechtigten Besonderen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ab, sofern nicht auf den Antrag des Empfängers zwischen diesem und der Postanstalt ein beschließendes Abkommen getroffen worden ist. Erklärung an sich angetommene Gegenstände von der Post abholen läßt, findet demnach, aus Veranlassung einer unrichtig erfolgten Bestellung (Ausgangsdatum), ein Entschädigungsanspruch an die Postverwaltung nicht statt, insbesonbere auch dann nicht, wenn, wie es schon wiederholt geschehen ist, dritte Personen Begleitadressen oder Ablieferungscheine u. s. w. unbenutzt abholen und demnach auf Grund der Begleitadressen die dazu gehörigen Pakete, oder auf Grund der Ablieferungscheine zc., nach Fälschung der Dattung, die Geldsendungen zc. in Empfang nehmen; denn die Postverwaltung ist nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Stempels zu prüfen."

Aus der Stadt und Umgebung.

Halle, 17. Juli.

Tagesordnung

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Montag, den 20. Juli cr., Nachmittags 4 Uhr.

- 1. Beschaffung von Zug-Jalousien für das Gymnasium.
2. Neubau der Giebtiger Sanitätssäle und Bewilligung der Mittel dazu.
3. Bewilligung der Mittel zur Anschaffung für die Schulen in der Clearius- und Dreyhauptstraße.
4. Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens wegen des vom Grundstück Leipzigerstraße Nr. 15 abzureitenden Terrains.
5. Beschaffung eines Grundstücks an Sandberg 67 abzureitenden Terrains.
6. Erweiterung des Bauprojekts des Stiegenhauses.
7. Exortivierung vor der Volkshalle und längs der Stadtmauer in der neuen Promenade.
8. Vermietung zweier Wohnungen im Grundstück Leipzigerstraße 35.
9. Neubau eines Feuerwehrr-Depots.
10. Bauprojekt für ein auf der Beizung zu errichtendes Restaurationsgebäude.
11. Berechnung des besonderen Betriebes der Stadtbahnstrecke Reichschlag-Schmidstraße.
12. Abbruch dreier kleinen Ställe auf dem südlichen Grundstück Rathhausgasse Nr. 18.
13. Feststellung der Bedingungen für den anzustellenden Direktor des Schlachts- und Viehhofes.
14. Annahme eines Mißbehalters für die Volkshalle in Glaucha.
15. Allgemeine Entschärfung der Wasserpreise.
16. Bestimmung betr. Wahrung der Geschäftsverhältnisse der Grundstücken Oberglauca Nr. 38-39.
17. Bestimmung betr. 3. kommunalen Wahlbezirksvereins, Nebenabnahme der Stiegen-Kreuzung auf die Stadt betr.
18. Antrag auf Abänderung des § 13 der Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung.
19. Ankauf eines Grundstücks.

DAVID'S Deutsche Schokoladen, Hallenser Kakao, reinste und feinste Erzeugnisse der

Schokoladenfabrik von **Fr. David Söhne**,
Hauptgeschäft: Geiststr. 1. — Filialen: Markt 19 und Mühlweg- und Wuchererstr.-Ecke.



Fahrunterricht

für alle Sorten Zweiräder, zu jeder Tageszeit, auch für Damen, nach leichter, ungefährl. Methode empfiehlt das

Hall. Fahrräder-Depot,
12/13 Martinsgasse 12/13.

Rover in 20 verschiedenen Modellen von 75 A an. **Zwei- und Dreiräder** in Auswahl. Nur beste deutsche und engl. Fabrikate, unter Garantie. **Reparaturen, Ersatz- u. Zubehörteile, Ausstattungs- u. Bekleidungsgegenstände f. Radfahrer.**

Rollpapier, Pauspapier, Pausleinwand, farbiges Zeichenpapier in Rollen und Bogen, Pflanzenpapiere in Rollen und Bogen, Skizzirpapier in Rollen und Bogen, Rollenpapier auf Leinwand, englische Whatman, Bristol-Carton, feinste Zeichenwerkzeuge, feinste Zeichenmassstäbe, flüssige chinesische Tusche, farbige unverwaschbare Ausziehtuschen nebst sämtlichen Utensilien für technisches Zeichnen in Waaren I. Qualität, reichhaltig sortirt, sofort die grössten Aufträge auszuführen.

H. Bretschneider,

Halle a. S., Mauergasse 3. — Gegründet 1846.

Außergewöhnlich billig und gut empfiehlt ich mein Lager in besten schlesischen, Serrenhuter und Hausmacher- Leinen, Sendentuchen, weißen und bunten Bettbezügen, Federleinen etc.

Gr. Steinstr. 73, **Robert Cohn.**

Eis- u. Speiseschränke
mit durch Eis filtrirte Luft im Speiseraum und Innenausstattung aus weiss glasiertem **Steingut**
absolut rein, solid, frei von Oxyd empfiehlt zu Fabrikpreisen unter Garantie gegen Bruch in Steingut

R. v. Bandel, Dresden-Striesen, 71 u. 10 Strasse.

Pastoren-Tabak,
Pfund 80 Pfennige nur allein bei **Gustav Moritz,**
Halle a. S. neben dem Hauptpostamt.

Feinste Nürnberger Lebkuchen

— Eigene Fabrikat —
angefertigt unter persönlicher Leitung eines Nürnberger Lebkuchlers, empfehle stets frisch in folgenden Sorten im Einzelverkauf und Versand nach auswärts.

Feinste Nürnberger Präparat Lebkuchen in Blechdosen à 6 verschiedene Sorten, pro Schachtel A 1,25 und A 2, —
Hochofeine Nürnberger **Eisfen Lebkuchen** in Packeten enthaltend 6 Stk.
" " **Vanille Macaronen** " von A 1, — an
" " **Chocoladen** " und Cartonent haltend 3 Stk.
" weisse **Mandel** " von 50 A an.
" " **Sesamkugeln** " haltend 3 Stk.
" " **Lebkuchen auf Oblaten**

Richard Poser,
Lebkuchlerei und Honigkuchen-Fabrik,
Halle (Saale), Mansfelderstr. 53.

Neumarkt Fischhalle

Geiststraße 36 a empfiehlt (eben eingetroffen):

Eis-Schleie
Pfd. 60 Pfg.
frischen Lachs
Pfd. 1,20 Mk.
täglich lebendfrischen
Schellfisch.

Fruchtessige

mit **Einnachezucker** empfiehlt in besten Qualitäten **Reinhold Pietsch.**

Ostheimer Kirschen, Johannisbeeren, Himbeeren verkauft **Lüderitz' Berg.**

Backsteinkäse, Corned-Beef extra große Waare, à St. 10 A, à Pfund 60 Pfg. **Butterhandlung Victoria** t. B.: Fischer, Alter Markt.

Natur-Süßrahmbutter. Berende tägl. frisch Postkollu netto 5 Pfd. Mk. 5, netto 8 1/2 Pfd. Mk. 8,20 franco Nachnahme. **H. Hemmerling, Herfordstr. Trier.**

Für Rettung v. Trunksucht! Verle. Anweisung nach 16jähr. approbirter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung, mit, auch ohne Verwissen zu vollziehen, keine Verunsicherung, unter Garantie. Briefen sind 30 Pfg. in Briefmarken beizufügen. Man adressire: **Arbitariafalsch** Wila-Christina bei Säckingen, Baden.

Großer Posten **Bettfedern mit Matratzen, Sophas** verkauft sehr billig **Geiststraße 63, Möbel-Lager.**

1891 Neue Salzheringe vorzüglich, feinste Waare, Postfaß ca. 40 Stk. Inhalt zu 3 Weert, **Günder,** täglich frisch geräuchert, groß, fett, Postfaß 24—28 Stück 4 Mk., verlobet alles frei Postnachnahme S. Brotzen, Cröslein a. d. Dittze.

Weinfässer-Berkauf Eine Partie gut erhaltene, frische **Weinfässer** in verschied. Größen werden einzeln oder im Ganzen abgegeben in der Weingroßhandlung von **Johannes Grün** Halle a. S., Rathhausgasse 8.

Auction.

Sonnabend, den 18. Juli cr. Vorm. 10 Uhr, versteigere ich **Geiststr. 42** hier zwangsweise 200 Oberhenden. **Dietze, Gerichtsvollzieher.**

Auction.

Am Sonnabend, den 18. d. M. Vorm. 10 Uhr, versteigere ich **Geiststraße 42:**
1 Partie Sandreißelkoffer, Reiseetaschen und verschied. Möbel
zwangsweise gegen Baarzahlung. **Hesse, Gerichtsvollzieher.**

Auction.

Sonnabend, den 18. d. M. Vorm. von 10 Uhr an, versteigere ich **Geiststr. 42** zwangsweise:
1 Spiegel mit Kommode, 1 Kleiderschrank, 1 gesch. Theetisch, 1 Wäschereigere, 1 Fruchtmengge, 1 Kommode, 1 Spazierstoch mit silb. Griff u. a. Gegenstände meistbietend gegen Baarzahlung. **Neumann, Gerichtsvollzieher.**

Auction.

Sonnabend, den 18. d. M. Vorm. 9 1/2 Uhr, versteigere ich **Geiststraße 42** zwangsweise:
10 Bd. Meyer's Conv. Lexikon, 16 Paar Stulvenstiefeln u. 1 Partie Möbel, freiwillig:
ca. 120 Fl. Ungarweine, Vorm. 11 1/2 Uhr im Gasthofe 3. **Höderberg** in Siebichsenstein zwangsweise:
1 Partie Möbel, 1 Uhr u. a. E. **Friedrich, Gerichtsvollzieher.**

Auction.

Am Sonnabend, den 18. d. M. sollen versteigert werden:
a) um 10 Uhr, **Geiststr. 42** zwangsweise:
70 Stk. Putzern, 1 Sopha und 2 Wollereffeln mit Seidenblüschbezug, 1 Trumeau Spiegel, 1 Kleidersecretär, 1 Verticow, 2 Sophas, 2 Kommoden, 1 tafelförmiges Instrument, 1 Hausapothek, 1 Schreibtisch, 17 Bände Brochans Couvert, 1 Dextron, 1 Rouer, 1 Radentisch, 2 Waarenregale, 1 Baarenschrank, 2000 Stk. Cigaretten etc.
b) um 10 1/2 Uhr, **Geiststraße Nr. 42** freiwillig:
800 Paket schweidische Streichhölzer. **Petschick, Gerichtsvollzieher.**

Auction.

Am Sonnabend, den 18. d. M., Mittags 12 Uhr, gelangen im Gasthofe zum **Höderberg** in Siebichsenstein zwangsweise zur Versteigerung:
2 Kutschwagen u. Serrenkleidungsstücke. **Lützkendorf, Gerichtsvollzieher** in Halle.

Auction.

Am Sonnabend, den 18. d. M., Vorm. 10 Uhr, gelangen **Geiststraße 42** hierüber zwangsweise zur Versteigerung:
1 Handwagen, Möbel, Gardinen etc.
Lützkendorf, Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 18. d. M. Vorm. 1/10 Uhr, versteigere ich **Geiststr. 42** hier:
1 Zehnpfund mit Kette, 1 Nähmaschine, Pieke, **Gerichtsvollzieher.**

F. A. Hollmig,

Bernburgerstraße 22, Colonialwaarenhandlung, Bäckerei u. Mehlmiederlage empf. sammtl. Colonialwaaren. Spec.: Rohze u. gebr. Kaffees, Cösliner Sahnenbutter, gat. Roggenbrot I. u. II. Sorte reines feinschmeckende Kuchenorten u. Theegebäude tägl. frisch; beites Weizen- u. Roggenmehl. Frühstücksbeförderung von früh 4 Uhr an.

Photographien das Dyd. 6 Mk. liefern unter Garantie größter Keutlichkeit. Probebild gratis. **Ernst Motzkus,** Photograph, **Große Ulrichstr. 55, I.** Amateuren erth. Unterricht.

1 Pferd passend für Deibter, verkauft **Söllme Nr. 6.**

Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche per 1. October d. J. einen

Lehrling von auferhalb. **Reinhold Pietsch.**

Zuverlässige Aufwartung (sof. gesucht) **Kl. Klausstraße 13, II.**

15000 Mk. sind auf beste Stadthypothek sofort anzuleihen. Näheres durch **Rechtsanwalt Föhring,** Rathhausgasse 6

Herrschastliche Wohnung!

Die von Herrn Dr. med. **W. Franke** innegehabte, herrschaftliche Wohnung meines Hauses **Domplatz 9** ist per 1. Octob. cr. im Ganzen oder getheilt, zu verm. **L. Herm. Beeck,** in Firma: **Ernst Voigt.**

Sophienstr. 16

ist die I. Etage: 4 St., 3 K., Küche u. Zubehör für 750 A zum 1. October d. J. zu vermieten.

Neue Promenade 15

herrschaftliche I. Etage p. 1. Oct. zu vermieten. Näheres daselbst Parterre od. II. Etage.

Verlag und Druck von **R. Mettichmann** in Halle. Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.